

# Marktordnung für den Stadelzauber 2026

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für Ausstellerinnen und Aussteller

### §1 Veranstalter

Veranstalter des Stadelzaubers 2026 ist die **Katholische Kirchenstiftung St. Michael Unterelchingen** (nachfolgend „Veranstalter“ genannt).

Der Stadelzauber findet rund um die St. Michaelskirche in Unterelchingen statt und ist ein Kunsthandwerksmarkt mit vorweihnachtlichem Charakter.

### §2 Termin und Veranstaltungsdauer

Der Stadelzauber 2026 findet statt: - **Samstag, 14. November 2026 - Sonntag, 15. November 2026**

Aufbauzeiten: - Freitag, 13.11.2026: 14:00 – 18:00 Uhr - Samstag, 14.11.2026: ab 08:00 Uhr bis spätestens 13:00 Uhr

Abbau: - Sonntag, 15.11.2026 nach Veranstaltungsende (ca. 19:00 Uhr) - zusätzlicher Abbau: Montag, 16.11.2026 von 08:00 – 12:00 Uhr

Ein vorzeitiger Abbau während der Marktzeiten ist nicht zulässig.

### §3 Bewerbung, Zulassung und Vertragsabschluss

- (1) Die Teilnahme am Stadelzauber erfolgt ausschließlich über eine schriftliche Bewerbung.
- (2) Die Bewerbung stellt eine **unverbindliche Interessenbekundung** dar. Ein Anspruch auf Zulassung, einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Standgröße besteht nicht.
- (3) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung:
  - eines ausgewogenen Gesamtbildes
  - der angebotenen Waren
  - der räumlichen Gegebenheiten
- (4) Nach Zulassung erhält der Standbetreiber einen Standvertrag. Erst mit Rücksendung des unterzeichneten Vertrags und fristgerechtem Zahlungseingang des Standgeldes kommt eine **rechtsverbindliche Teilnahme** zustande.

## §4 Standplätze, Bauart und Ausstattung

- (1) Der Veranstalter stellt dem zugelassenen Marktbesucher einen möglichst geeigneten, verfügbaren Standplatz zur Verfügung. Einzelheiten der Standbenutzung ergeben sich aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller
- (2) Ein Standplatz darf erst belegt werden, wenn eine schriftliche Zusage des Veranstalters vorliegt.
- (3) Der zugewiesene Standplatz ist spätestens **eine Stunde vor offiziellem Veranstaltungsbeginn** erkennbar einzunehmen und vollständig aufzubauen, um von Beginn an ein geschlossenes und stimmungsvolles Gesamtbild des Stadelzaubers zu gewährleisten.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht rechtzeitig eingenommen oder genutzt, erlischt die Zuweisung ersatzlos. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, in diesem Fall anderweitig über den Standplatz zu verfügen.
- (5) Ein vorzeitiger Abbau oder eine Einstellung der Verkaufstätigkeit vor Veranstaltungsende ist nicht zulässig.
- (6) Für Standaufbau und Ausstattung (z. B. Tische, Stühle, Beleuchtung, Dekoration) ist der Standbetreiber selbst verantwortlich, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

## §5 Warenangebot und Marktcharakter

- (1) Der Stadelzauber ist primär Ausstellerinnen und Ausstellern vorbehalten, die **selbstgefertigte Waren** anbieten.
- (2) Das Warenangebot muss dem besonderen Charakter der Veranstaltung entsprechen.
- (3) Das im Bewerbungsformular angegebene Warenangebot ist verbindlich. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen sind nicht zulässig.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor:
  - Warenangebote einzuschränken
  - für bestimmte Produkte Exklusivrechte zu vergeben

## §6 Essen und Getränke

Speisen und Getränke werden **ausschließlich durch die Pfarrgemeinde** angeboten. Eigene gastronomische Angebote durch Aussteller sind nicht gestattet.

## §7 Stromversorgung und Sicherheit

- (1) Die verfügbare Stromkapazität ist begrenzt und muss vorab beantragt werden.
- (2) Mobile elektrische Heizgeräte sind **ausdrücklich untersagt**.
- (3) Verlängerungskabel müssen VDE-gekennzeichnet sein (Gummikabel 3 x 1,5 mm<sup>2</sup>, ca. 25 m).
- (4) Für ordnungsgemäße Kabelverlegung und Unfallverhütung ist der Standbetreiber verantwortlich.

## §8 Brandschutz und Ordnung

- (1) Es gelten die brandschutztechnischen Vorschriften gemäß DIN 4102 (B1/B2).
- (2) Verboten sind:
  - offenes Feuer
  - brennende Kerzen
  - leicht brennbare Materialien
  - Rauchen im Standbereich sowie in Gebäuden und Zelten ist ausdrücklich verboten
- (3) Den Weisungen des Ordnungspersonals, der Feuerwehr und des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten.

## §9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Beteiligten haben sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden. Rücksichtnahme und ein respektvoller Umgang miteinander sind selbstverständlich.
- (2) Das Anbieten und Verkaufen von Waren hat ausschließlich vom zugewiesenen Standplatz aus zu erfolgen. Das Umhergehen mit Waren oder das aktive Ansprechen von Besucherinnen und Besuchern außerhalb des Standplatzes ist nicht gestattet.
- (3) Das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen ist nicht zulässig.
- (4) Musik darf am Stand nur in dezenter Lautstärke und ausschließlich in **vorweihnachtlichem** Rahmen abgespielt werden. In der Nähe von Programmpunkten oder Bühnen ist während laufender Darbietungen jegliche Musikwiedergabe zu unterlassen.
- (5) Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist ausschließlich zum Auf- und Abbau gestattet. Während der Marktzeiten ist das Befahren – auch mit

Motorrädern, Mopeds, E-Scootern oder ähnlichen Fahrzeugen – verboten. Fahrräder dürfen nur geschoben werden.

## §10 Sauberkeit und Abfall

- (1) Der Veranstaltungsbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle sind vom Standbetreiber selbst mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind sauber, ordentlich und optisch gepflegt zu halten. Alle am Stand tätigen Personen haben auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Das Rauchen im Standbereich ist untersagt.
- (3) Der Standbetreiber ist verpflichtet:
  1. seinen Standplatz sowie angrenzende Flächen sauber zu halten,
  2. dafür zu sorgen, dass Verpackungsmaterial und leichte Gegenstände nicht verweht werden,
  3. den Standplatz nach Veranstaltungsende besenrein zu hinterlassen.

## §10 Haftung und Versicherung

- (1) Jeder Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch seinen Stand, seine Waren oder Hilfspersonen entstehen.
- (2) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung eingetragener Gegenstände.
- (3) Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## §11 Nachhaltigkeit und Schutz der Umwelt

- (1) Der Stadelzauber legt großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Ressourcen.
- (2) Abfallvermeidung hat oberste Priorität. Es stehen keine Müllbehälter zur Verfügung; sämtlicher Abfall ist vom Standbetreiber wieder mitzunehmen.
- (3) Die Verwendung von unnötigen Einwegmaterialien soll vermieden werden.

## §12 Datenschutz – Foto- und Videoaufzeichnungen

- (1) Im Rahmen des Stadelzaubers werden durch den Veranstalter oder in dessen Auftrag Foto- und Videoaufnahmen erstellt.

- (2) Diese Aufnahmen können für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters genutzt und in verschiedenen Medien veröffentlicht werden (z. B. Printmedien, Website, soziale Netzwerke).
- (3) Ziel der Aufnahmen ist die Darstellung der Atmosphäre, des Gesamtbildes und des Charakters der Veranstaltung. Einzelne Personen oder Stände werden nicht gezielt als Hauptmotiv in den Vordergrund gestellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass teilnehmende Personen auf den Aufnahmen erkennbar sind.
- (4) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Foto- und Videoaufnahmen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit).
- (5) Teilnehmende, die nicht aufgenommen werden möchten, können sich vor Ort an das Organisationsteam wenden. Der Veranstalter wird sich bemühen, diesen Wunsch nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### §13 Wetter, höhere Gewalt und Absage

- (1) Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt.
- (2) Bei höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen kann die Veranstaltung verkürzt, verlegt oder abgesagt werden.
- (3) In diesen Fällen bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung oder Schadensersatz.

### §14 Rücktritt, Ausschluss und Widerruf

- (1) Bei nicht fristgerechter Rücksendung des Vertrags oder ausbleibender Zahlung gilt die Teilnahme als nicht zustande gekommen.
- (2) Bei Rücktritt nach Vertragsabschluss wird das Standgeld in voller Höhe als pauschaler Schadensersatz fällig.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, eine Zulassung zu widerrufen, wenn gegen diese Marktordnung verstoßen wird.

### §15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (3) Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.

**Stand: Stadelzauber 2026**